

Bafin: Schadenbearbeitung durch Makler unzulässig

Diese unausgegorene Bewertung zieht die Bafin aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. Januar 2016, wonach Maklern zumindest die Regulierung von Schäden im Verhältnis zu Dritten (Haftpflicht-Deckung) nicht erlaubt ist (Az.: I ZR 107/14). In der neuesten Ausgabe des "BaFin-Journal" (Seiten 19 bis 23) bezieht die Behörde nun Stellung zur Umsetzung des BGH-Urteils. Pikanterweise kommt der Autor wieder aus dem Bafin-Referat für Vertriebssteuerung und Vergütungssysteme bei Versicherungsunternehmen, obwohl Makler im Lager des Kunden stehen. Kernaussagen: Schadenregulierung von Versicherungsfällen gilt als Rechtsdienstleistung. "Nach dem Urteil des BGH bleibt für eine schadenregulierende Tätigkeit von Versicherungsmaklern für Versicherungsunternehmen grundsätzlich kein Raum mehr", glaubt die Bafin. Auch für die "Schadenbearbeitung im Sinne einer Aufarbeitung des Versicherungsfalles ist grundsätzlich kein Raum mehr", da es sich in der Regel um eine Rechtsdienstleistung handelt, so das "BaFin-Journal". Es wird aus Versicherersicht "daher kein gangbarer Weg sein, lediglich die Schadenre-

gulierungsvollmacht zu widerrufen und Schadenbearbeitung () dennoch beim Versicherungsmakler zu belassen", warnt die Bafin. Um die Interessenkollision zu vermeiden, "müssten Makler ihren Status aufgeben und den Status eines Versicherungsvertreters annehmen". Dieser Maßstab gelte auch für andere Maklertätigkeiten, etwa die Risikoprüfung, Antragsannahme und Bestandsverwaltung. Diese Sichtweise stößt beim Verband Deutscher Versicherungsmakler (VDVM) auf Unverständnis. "Die Bafin ist deutlich über das Ziel hinausgeschossen", kritisiert der Verband. "Da Makler anders als Versicherer nicht der Aufsicht durch die Bafin unterliegen, hätte man von der Bafin bei der Interpretation eines Gerichtsurteils, das sich explizit an Makler richtet, mehr Zurückhaltung erwarten dürfen", so Dr. Hans-Georg Jenssen, geschäftsführender VDVM-Vorstand. "Die Bafin bemüht in diesem Fall den Reflex des Compliance-Gebotes für Versicherer. Das ständige Überspannen des Compliance-Gedankens führt aber zu fehlerhaften Ergebnissen." Bereits die pauschale Einordnung einfachster Frequenzschadenfälle durch den BGH hat-

te bei Praktikern Kopfschütteln ausgelöst. Die Bafin geht jetzt sogar noch weiter: Sie sieht schon die bloße "Aufbereitung des Versicherungsfalles" im Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes, auch wenn die Entscheidung über das "Ob und Wie" der Regulierung beim Versicherer verbleibt. "Die Bafin übersieht hierbei, dass gerade das Aufbereiten von Schadensfällen zu den Kernpflichten des Versicherungsmaklers gehört. Er hat unter anderem für sachgerechte Schadenanzeigen zu sorgen, so der BGH ausdrücklich in dem von der Bafin selbst zitierten Urteil", betont Jenssen. Der VDVM will sich gegen eine so pauschale und undifferenzierte Beschränkung des Berufsbildes des Versicherungsmaklers zur Wehr setzen. Nach Intervention des VDVM bei der Bafin hieß es, dass "der Makler nach Auskunft der Bafin natürlich weiter für den Kunden den Schaden aufbereiten kann, darf und soll", so Jenssen auf Nachfrage von portfolio international. Diesen Zickzackkurs der Behörde verstehe, wer will. Detlef Pohl

portfolio international update
21.02.2017